

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 51f

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 51f. (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Zu Beginn der Verhandlung ist der Gegenstand der Berufungsverhandlung zu bezeichnen und der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.